

Pulsnitzer Wochenblatt

Feensprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Teleg.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 55 Pf., vierteljährlich Mark 1.50 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.56.

Amts-



Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirkes 1 M Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretzig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 13.

Donnerstag, 1. Februar 1917.

69. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Auf Grund des § 27 der Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916 — R. G. Bl. S. 834 — werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Die örtliche Zuständigkeit der Behörden regelt sich nach der Ministerial-Verordnung vom 27. Juli 1915 Nr. 10 II B I a.
2. Zur Anordnung der Eigentums-Übertragung nach § 13 jener Bekanntmachung ist die Behörde zuständig, in deren Bezirke die Säcke aufbewahrt sind.
3. Die Unterfagung des Handels mit Säcken nach § 25 Absatz 1 der Bekanntmachung steht der Behörde zu, in deren Bezirke sich der Sitz des Betriebes, beim Fehlen eines solchen der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Sachhändlers befindet.
4. In der Entscheidung, welche die Unterfagung des Handels mit Säcken (§ 25 a. a. O.) ausspricht, ist gleichzeitig festzusetzen, daß der Betroffene die baren Auslagen des Verfahrens, insbesondere die Kosten für die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, zu tragen hat.
5. Die zuständigen Behörden haben die Betriebsunterfagungen und die auf Beschwerten gegen sie getroffenen Entscheidungen sofort der Reichs-Sackstelle in Berlin W., Löhnowstraße 89/90, mitzutellen. Eine Abschrift (oder Durchschlag) ist dem unterzeichneten Ministerium einzulenden.

Dresden, den 26. Januar 1917.

Ministerium des Innern.

Pferdeausfuhrverbot. Die Verfügung vom 21. Dezember 1916 (veröffentlicht in der Sächsischen Staatszeitung Nr. 298 vom 23. Dezember 1916) wonach die Ausfuhr von Pferden aus einem Gemeindebezirk in einen anderen bis zum 31. Januar 1917 unter Strafandrohung verboten worden ist, hat über den 31. Januar 1917 hinaus bis auf weiteres Gültigkeit.

Dresden, am 29. Januar 1917.

Stellv. Generalkommando XII. A. K. Der kommandierende General v. Broitzem.

Verkauf von Seefischen.

Dem Bezirke ist ein Posten verschiedener frischer Seefische zugewiesen worden.

Als Verkaufsstellen sind bestimmt worden:

1. für den **Amtsgerichtsbezirk Ramenz** ausschließlich der Stadt Elstra und Umgegend: die Herren Fischwaren- und Delikatessenhändler August Fährmann, Johannes Hustig und Otto Wobser, sämtlich in Ramenz,
2. für die **Stadt Elstra und Umgegend**: Herr Fischwarenhändler Gustav Zieschank in Elstra,
3. für den **Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz**, auschl. des Rödertales: Herr Kaufmann Richard Selter in Pulsnitz,
4. für **Großröhrsdorf, Bretzig und Hauswalde** (Rödertal): Herr Kaufmann Rudolf Philipp in Großröhrsdorf,
5. für den **Amtsgerichtsbezirk Königsbrück**: Herr Kaufmann Otto Hildebrandt in Königsbrück.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, den 30. Januar 1917.

Ausgabe der Spirituskarten an Minderbemittelte,

die den Spiritus zur Beleuchtung oder zum Kochen nötig haben, findet am

Freitag, den 2. Februar 1917

von 3—4 Uhr nachmittags in der Ratskanzlei an die Inhaber der Fleischmarkenausweisarte 601—1200 statt.

Pulsnitz, am 1. Februar 1917.

Der Stadtrat.

Die Ausgabe der neuen Seifenkarten

findet am

am Freitag, den 2. Februar 1917

in folgender Reihenfolge statt:

An die Inhaber der Fleischmarkenausweisarte	1—150	8—9 Uhr B.	An die Inhaber der Fleischmarkenausweisarte	601—750	12—1 Uhr M.
" " " "	151—300	9—10	" " " "	751—900	3—4
" " " "	301—450	10—11	" " " "	901—1050	4—5
" " " "	451—600	11—12	" " " "	1051—1200	5—6

Pulsnitz, am 30. Januar 1917.

Der Stadtrat.

Schulanmeldung.

Die Anmeldung der Ostern 1917 hier schulpflichtig werdenden Kinder soll

Sonntag, den 11. Februar, nachmittags von 2 bis 4 Uhr

im Zimmer D der hiesigen Schule erfolgen.

Schulpflichtig werden Ostern 1917 alle diejenigen Kinder, die bis dahin das 6. Lebensjahr vollendeten. Es können aber auch solche Kinder aufgenommen werden, die bis zum 30. Juni 1917 6 Jahre alt werden. Vorzulegen ist für sämtliche Kinder der Impfschein, für die nicht in Dhorn geborenen Kinder außerdem die **standesamtliche Geburtsurkunde** und der **pfarramtliche Taufschein**.

Es wird gebeten, die Kinder tunlichst bei der Anmeldung vorzustellen. Die Anmeldung selbst hat durch die Eltern oder Erzieher, nicht durch Schulkinder zu geschehen.

Dhorn, am 30. Januar 1917.

Oberlehrer Sticht, Schulleiter.

Was ist an der neuen von England erklärten Sperre der Nordsee?

Deutschland und die deutsche Marine läßt die neue englische Erklärung der Sperre der Nordsee kalt, denn für Deutschlands Seeverkehr und Seekrieg wird durch diese englische Erklärung nichts geändert. Diese englische Erklärung in Bezug auf eine Erweiterung des Kriegsgebietes in der Nordsee ist ja auch nicht die erste, denn die Engländer haben bereits im November 1914 eine solche Erklärung erlassen. Der Zweck der damaligen Erklärung bestand darin, daß England sich die Unterfagung der neutralen Schiffe leicht machen wollte, denn die neutralen Schiffe wurden durch jene englische Erklärung gezwungen, ganz bestimmte Seewege zu wählen um den etwa erfolgenden Zusammenstoß der englischen Seestreitkräfte mit den deutschen Seestreitkräften auszuweichen. Die Engländer haben auch damals ihren Zweck

mit der Kriegsgebietserklärung in der Nordsee erreicht. Merkwürdiger Weise haben sich auch die neutralen Staaten die englischen Erklärungen und Verordnungen immer ruhig gefallen lassen. Jetzt hat nun die neueste englische Kriegsgebietserklärung den Zweck, die Sperre noch auf die sogenannte deutsche Buchauszudehnen und das dürfte zur Folge haben, daß der Seeverkehr mit dem einzigen dänischen Hafen an der Westküste Dänemarks sowie auch mit den holländischen Häfen als blockiert zu erachten ist. Auch diese neue englische Maßregel richtet sich daher im Grunde genommen gegen den neutralen Schiffsverkehr und ganz besonders gegen den Schiffsverkehr Dänemarks und Hollands und man muß neugierig darauf sein, wie sich die neutralen Staaten und ganz besonders Dänemark und Holland gegenüber dem neuen englischen Eingriffe in den Schiffsverkehr der neutralen Staaten verhalten werden. Es ist natürlicher Weise nicht zu verkennen, daß England durch seine neue Seesperre auch indirekt Deutschland treffen will. Viel Glück

wird England dabei aber nicht haben, da eben an den schon bestehenden Verhältnissen, wie sie die Kriegslage geschaffen hat, und zumal was Deutschland anbetrifft, durch Englands neuesten Schritt wenig geändert wird. Es kommt aber auch noch eine ganz andere Erwägung in Betracht. England verfolgt trotz seiner angeblich übermächtigen Flotte gegenüber Deutschland im Seekriege nur eine Verteidigungspraxis. Auf den großen Angriff der englischen Flotte zwischen Selgoland und Cuxhaven warten wir seit zwei Jahren vergeblich. Die englischen Seehelden fürchten offenbar, daß sie von der deutschen Marine in eine Falle gelockt und von der Kraft und Wucht der schweren deutschen Kanonen eine unangenehme Ueberraschung erfahren könnten. Die Seeschlacht im Skagerrak hat den Engländern schon einmal deutlich gezeigt, daß es den deutschen Flotten schon einmal gelingt, einen Teil der englischen Flotte mit überwältigenden Kräften zu fassen, und die Engländer sind viel zu klug, um nicht zu wissen, daß ihr ganzer Ruhm zur See verfliegt, wenn sie ein

